



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 21. Oktober 2008

auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen

**zu einem Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes
und einer auf dessen Grundlage erlassenen Durchführungsverordnung**

(CON/2008/57)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 17. Oktober 2008 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG) (nachfolgend das „Gesetz“) ersucht, das am selben Tag verabschiedet wurde; dem ursprünglichen Gesetzentwurf vom 13. Oktober 2008 waren separat die neu gefassten §§ 3a und 4 beigefügt. Weiterhin wurde die EZB ebenfalls am 17. Oktober 2008 vom Bundesministerium für Finanzen zu dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung) ersucht, die am 20. Oktober 2008 verabschiedet wurde (nachfolgend die „Durchführungsverordnung“).

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter und sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da das Gesetz und die Durchführungsverordnung sich auf die Deutsche Bundesbank sowie auf Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen, beziehen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzes und der Durchführungsverordnung

1.1 Das Gesetz und die Durchführungsverordnung wurden durch die derzeitige Finanzkrise angestoßen. Zur Stabilisierung des Finanzmarkts, zur Sicherung der Kapitalversorgung für die deutsche Wirtschaft und zum Schutz von Sparern und Anlegern beabsichtigt die Bundesregierung gemäß dem Gesetz die Errichtung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (nachfolgend der „Fonds“), für den

¹ ABl. L 189 vom 3. Juli 1998, S. 42.

² Artikel 1 § 1 des Gesetzes.

sie haftet. Die Zuständigkeit für die Verwaltung des Fonds liegt beim Bundesministerium der Finanzen; das Bundesministerium der Finanzen kann diese Zuständigkeit allerdings auf die „Finanzmarktstabilisierungsanstalt“ (nachfolgend „die Anstalt“) delegieren, eine von organisatorisch von der Deutschen Bundesbank getrennte Stelle, die der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen unterliegt. Der Fonds ist nicht rechtsfähig.

- 1.2 Die Aufgabe des Fonds besteht darin, die Refinanzierung von deutschen Finanzinstituten sicherzustellen, etwa durch Schutzmechanismen für neu ausgegebene Refinanzierungsinstrumente mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten. Zu diesem Zweck wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 400 Milliarden Euro für ab Inkrafttreten des Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2009 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten aus Einlagen von Unternehmen des Finanzsektors, die eine Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben, zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Zudem kann sich der Fonds an der Rekapitalisierung von Unternehmen des Finanzsektors beteiligen, insbesondere gegen Leistung einer Einlage Anteile oder stille Beteiligungen erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel dieser Unternehmen, einschließlich solcher, die durch Landesrecht geschaffen werden, übernehmen.
- 1.3 Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen, das ermächtigt ist, für den Fonds zur Deckung von Aufwendungen gemäß dem Fonds und von Maßnahmen gemäß Artikel 1 §§ 6-8 des Gesetzes Kredite bis zu einer Höhe von 100 Milliarden Euro aufzunehmen; die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.
- 1.4 Das Gesetz sieht vor, dass der Fonds am 31. Dezember 2009 aufgelöst wird.

2. Allgemeine Anmerkungen

- 2.1 Die EZB stellt fest, dass eine anhaltende Diskussion sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene in Bezug auf die Koordinierung von staatlichen Maßnahmen zum Erhalt des Vertrauens in die internationalen Finanzmärkte sowie über deren Stabilität stattfindet. Im Einzelnen haben die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets am 12. Oktober 2008 eine „Erklärung zu einem gemeinsamen europäischen Aktionsplan der Länder des Euro-Währungsgebiets“ (nachfolgend „die Erklärung“) abgegeben, in der sie zur Wiederherstellung von angemessenen und effizienten Finanzierungskonditionen für die Wirtschaft ihre Verpflichtung zu einem gemeinsamen entschlossenen und umfassenden Handeln zur Wiederherstellung des

3 Siehe Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes.

4 Siehe Artikel 1 § 3a Absatz 2 des Gesetzes.

5 Artikel 1 § 3 des Gesetzes.

6 Artikel 1 § 7 Absatz 1 des Gesetzes (nach Verabschiedung des Gesetzes Artikel 1 § 6 Absatz 1).

7 Artikel 1 § 7 Absatz 1 des Gesetzes (nach Verabschiedung des Gesetzes Artikel 1 § 6 Absatz 1).

8 Artikel 1 § 6 Absatz 1 des Gesetzes (nach Verabschiedung des Gesetzes Artikel 1 § 7 Absatz 1).

9 Artikel 1 § 9 Absatz 1, 4 und 5 des Gesetzes.

10 Artikel 1 § 12 Absatz 1 des Gesetzes.

11 Die Erklärung ist auf der Website der französischen Ratspräsidentschaft unter www.ue2008.fr abrufbar.

Vertrauens und der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit des Finanzsystems bestätigten. Sie haben sich auf gemeinsame, von der EU, den Regierungen des Euro-Währungsgebietes, den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zu befolgende Grundsätze verständigt, um einzelstaatliche Maßnahmen zu verhindern, die das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und die anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten. Dieser koordinierte Ansatz beinhaltet Initiativen, die Folgendes zum Ziel haben: (i) die Sicherstellung angemessener Liquidität; (ii) die Ermöglichung der Finanzierung von Banken auf verschiedene Weise; (iii) die Bereitstellung zusätzlicher Kapitalquellen für Finanzinstitute sowie (iv) die Rekapitalisierung Not leidender Banken. Diese Grundsätze wurden auch vom Europäischen Rat am 16. Oktober 2008 für alle Mitgliedstaaten gebilligt. Vor diesem Hintergrund hebt die EZB hervor, dass alle Initiativen nationaler Regierungen zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Finanzmärkte auf die Umsetzung dieser gemeinsamen Grundsätze im Geiste enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der EU gerichtet sein sollten.

- 2.2 Die EZB möchte die Aufmerksamkeit auf die kürzlich verabschiedeten Stellungnahmen der EZB auf Ersuchen anderer Mitgliedstaaten richten, in denen die EZB Anmerkungen zu Gesetzentwürfen abgegeben hat, die ebenfalls einige der Merkmale der vorliegenden Regelung beinhalten. Die EZB beabsichtigt, die Koordination der verschiedenen nationalen Anstrengungen in Bezug auf die derzeitige Finanzsituation unter anderem durch zeitnahe Verabschiedung und Veröffentlichung von Stellungnahmen der EZB zu diesen nationalen Gesetzesvorhaben zu erleichtern.
- 2.3 Die EZB kann die Anwendung eines beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens nachvollziehen, würde es allerdings begrüßen, wenn zukünftige Konsultationen so früh bei der EZB eingehen, dass ihr mehr Zeit gewährt wird, ihre Stellungnahme vorzubereiten.

3. Spezielle Anmerkungen

3.1 Verbot der monetären Finanzierung und die Rolle der Zentralbank

In Bezug auf die Rolle der Zentralbank erinnert die EZB die Bundesregierung daran, dass zur Einhaltung des im EG-Vertrag festgelegten Verbots der monetären Finanzierung mehrere Vorgaben zu erfüllen sind.

¹² Siehe z.B. Stellungnahme CON/2008/44 der EZB vom 3. Oktober 2008 auf Ersuchen des irischen Finanzministers zu dem Entwurf eines Gesetzes über die finanzielle Unterstützung von Kreditinstituten, Stellungnahme CON/2008/46 vom 8. Oktober 2008 auf Ersuchen des belgischen Finanzministeriums zu einem vorläufigen Gesetzentwurf über Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Stabilität, insbesondere zur Errichtung einer staatlichen Garantie für die Vergabe von Krediten im Zusammenhang mit der finanziellen Stabilität, Stellungnahme CON/2008/48 der EZB vom 15. Oktober 2008 auf Ersuchen des irischen Finanzministers zu dem Entwurf eines Systems zur finanziellen Unterstützung von Kreditinstituten 2008, Stellungnahme CON/2008/50 der EZB vom 17. Oktober 2008 auf Ersuchen des belgischen Finanzministeriums zu dem Entwurf einer königlichen Verordnung gemäß Artikel 117 bis des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und über Finanzdienstleistungen, Stellungnahme CON/2008/52 vom 17. Oktober 2008 der EZB auf Ersuchen des spanischen Staatssekretärs für wirtschaftliche Angelegenheiten zu einem königlichen Verordnungsgesetz zur Errichtung eines Fonds für die Übernahme von Finanzaktiva und zu einem königlichen Verordnungsgesetz zur Verabschiedung eiliger finanzieller und wirtschaftlicher Maßnahmen im Hinblick auf den konzertierten europäischen Aktionsplan der Länder des Euro-Währungsgebiets und Stellungnahme CON/2008/56 der EZB vom 21. Oktober 2008 auf Ersuchen der Banque de France zu einem Finanzierungsänderungsgesetz für die Finanzierung der Wirtschaft. Die Stellungnahmen sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar.

Erstens stellt die EZB fest, dass das Gesetz vorschlägt, den Fonds als „öffentliche Stelle“ im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 des EG-Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote anzusehen. Tatsächlich wird der Fonds unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“ als Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes errichtet und ist nicht rechtsfähig. Die EZB geht davon aus, dass die Verwaltung des Fonds dem Bundesministerium der Finanzen obliegt, mit der Möglichkeit der Delegation dieser Verwaltung auf die Anstalt, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die bei der Deutschen Bundesbank errichtet wird, aber von dieser organisatorisch getrennt ist. Die EZB geht weiter davon aus, dass die Mittel des Fonds durch öffentliche Schuldverschreibungen finanziert werden und dass der Fonds seine eigenen Verwaltungskosten trägt. Die EZB stellt fest, dass zur Gewährleistung der Einhaltung des Verbots der monetären Finanzierung der Fonds keine Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Deutschen Bundesbank (oder irgend einer anderen Zentralbank des Europäischen Systems der Zentralbanken) in Anspruch nehmen darf, während den Zentralbanken des ESZB der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von dem Fonds ebenfalls untersagt ist. Umgekehrt ist der Erwerb von zugunsten des Fonds ausgegebenen Schuldtiteln auf dem Sekundärmarkt durch eine Zentralbank des ESZB grundsätzlich erlaubt. Jedoch dürfen solche Käufe nicht dazu genutzt werden, die Ziele des Artikels 101 des EG-Vertrags zu umgehen.

Zweitens muss die Beteiligung der Deutschen Bundesbank im Rahmen des Fonds mit den Vorschriften des Vertrags vereinbar sein. In Bezug auf das Gesetz geht die EZB davon aus, dass die Deutsche Bundesbank selbst nicht an der tatsächlichen Verwaltung des Fonds beteiligt ist, aber als Beauftragte zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt herangezogen werden kann. In dieser Hinsicht sollte sichergestellt sein, dass bei Inanspruchnahme der Deutschen Bundesbank durch den Staat zur Erfüllung bestimmter Aufgaben für den Fonds die Regelungen auch mit dem Verbot der monetären Finanzierung in Bezug auf die Vergütung für diese Aktivitäten und der institutionellen und finanziellen Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank im Einklang stehen.

Drittens müssen die Regelungen auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank gemäß dem Vertrag und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sicherstellen. Zu diesem Zweck empfiehlt die EZB, dass die Aufgaben des Fonds klar von den Aufgaben der Deutschen Bundesbank getrennt werden und dass von der Deutschen Bundesbank zu erbringende Dienstleistungen für den Fonds unter angemessener

13 ABl. L 332 vom 31. Dezember 1993, S. 1. Um als „öffentliches Unternehmen“ im Sinne des Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags angesehen zu werden, muss der Staat gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 auf das Unternehmen durch die Kontrolle seiner finanziellen Ressourcen und Leitungsorgane einen beherrschenden Einfluss ausüben. Ein beherrschender Einfluss durch den Staat oder andere regionale oder kommunale Behörden wird vermutet, wenn diese Behörden bei einem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar: (i) den Hauptanteil des gezeichneten Kapital des Unternehmens hält; (ii) die Mehrheit der Stimmrechte aus von dem Unternehmen ausgegebenen Anteilen hält; oder (iii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs- Vorstands- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestimmen kann.

14 Artikel 1 § 3 des Gesetzes.

15 Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3603/93.

Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung und der Verhinderung von Interessenskonflikten erbracht werden.

3.2 *Leistungsberechtigung*

Die von dem Fonds erfassten Institute gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 1 des Gesetzes beinhalten (i) Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, (ii) Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, (iii) Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes, sowie (iv) Betreiber von Wertpapier- und Terminbörse, und deren jeweilige Mutterunternehmen, soweit diese Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen sind und die vorgenannten Unternehmen ihren Sitz im Inland haben. Diese Institute sind „Unternehmen des Finanzsektors“ gemäß dem Gesetz. Zusätzlich sind Zweckgesellschaften leistungsberechtigt. Die EZB stellt fest, dass der Fonds gemäß der Erklärung mit dem Zweck handeln muss, Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich sowohl inländischer Finanzinstitute als auch Tochterunternehmen ausländischer Institute zu verhindern.

3.3 *Gemeinschaftsrechtliche Regeln in Bezug auf staatliche Beihilfen und Finanzdienstleistungen*

Die EZB stellt fest, dass sichergestellt werden sollte, dass das/die begünstigte(n) Institut(e) nicht dadurch ungerecht bevorzugt werden, dass sie ihren garantierten Status auf unangemessene Weise nutzen. In diesem Zusammenhang weist die EZB die konsultierende Behörde auf die kürzlich verabschiedete Orientierungshilfe der Kommission über die Vereinbarkeit der Unterstützungsmaßnahmen für den Finanzsektor mit den Beihilferegeln der EU hin, die speziell im Zusammenhang mit der Gewährung von staatlichen Garantien detaillierte Regeln zur Definition der Kriterien für die Leistungsberechtigung der begünstigten Institute enthält. Weiterhin erinnert die EZB im Einklang mit ihren früheren Stellungnahmen²¹ an die Bedeutung der Sicherstellung, dass die Regelungspraxis gemäß den vorgeschlagenen Maßnahmen in voller Einhaltung der relevanten Gemeinschaftsrechtsvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften der EU zu Finanzdienstleistungen und den Grundsätzen des gemeinsamen Marktes erfolgt.

16 Gemäß dem auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbaren Text über das Maßnahmenpaket sind hiervon auch in Deutschland ansässige Tochterunternehmen ausländischer Institute erfasst.

17 Artikel 1 § 7 Absatz 1 (nach Verabschiedung des Gesetzes Artikel 1 § 6 Absatz 1) und 8 Absatz 1 des Gesetzes.

18 Siehe z. B. Nummer 3.4 der Stellungnahme CON/2008/48 sowie Nummer 3.1 der Stellungnahme CON/2008/50.

19 Siehe die „Communication from the Commission – The application of State aid rules to measures taken in relation to financial institutions in the context of the current global financial crisis“ vom 13. Oktober 2008, abrufbar auf der Website der Kommission unter www.ec.europa.eu, nachfolgend die „Orientierungshilfe der Kommission“.

20 Siehe Randnummer 18 der Orientierungshilfe der Kommission, wonach die Kriterien für die Leistungsberechtigung von Finanzinstituten objektiv sein, ihre Rolle im jeweiligen Bankensystem und die Gesamtwirtschaft angemessen berücksichtigen sowie nichtdiskriminierend sein müssen, um unangemessene Verzerrungen auf benachbarten Märkten und im Binnenmarkt insgesamt zu vermeiden. In Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund der Nationalität müssen alle in dem betroffenen Mitgliedstaat ansässigen Institute, einschließlich Tochterunternehmen, und Institute mit bedeutenden Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat von den Maßnahmen erfasst sein.

21 Siehe Nummer 2.3 der Stellungnahme CON/2008/44 sowie Nummer 3.5 der Stellungnahme CON/2008/48.

3.4 *Verhältnis zu der einheitlichen Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets*

Die EZB stellt fest, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Erklärung koordiniert handeln müssen, um zu vermeiden, dass sich wesentliche Unterschiede in der nationalen Umsetzung kontraproduktiv auswirken und auf den weltweiten Finanzmärkten zu Verzerrungen führen. Die Erklärung erkennt das Erfordernis der Zusammenarbeit mit der EZB an, um Konsistenz mit der Liquiditätssteuerung des Eurosystems und die Einhaltung seines Handlungsrahmens sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund stellt die EZB fest, dass unkoordinierte Entscheidungen über die Mitgliedstaaten hinweg vermieden werden sollten, da sie zu einer Zersplitterung des Geldmarktes im Euro-Währungsgebiet führen könnten. Diesbezüglich macht die EZB die folgenden Anmerkungen in Bezug auf die in dem Gesetz und der Durchführungsverordnung enthaltenen Maßnahmen, die aus der geldpolitischen Perspektive bedeutsam sind.

Erstens kann der Fonds gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 1 des Gesetzes von Finanzinstituten Vermögenswerte erwerben, die ausführlicher in Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Obwohl diese Maßnahmen das Vertrauen in das deutsche Bankensystem wiederherstellen sollen, ist es wichtig, dass die Bedingungen die von dem Fonds für seine Transaktionen angewendet werden, in einer koordinierten Weise im Euro-Währungsgebiet und der EU festgelegt werden. Insbesondere sollten die finanziellen Bedingungen für den Erwerb durch Marktbedingungen festgelegt werden. Die EZB erkennt die Bedeutung der Festlegung der Preise für die von dem Fonds durchgeführten Transaktionen und ihre potentiellen Folgen für die Transmission der Entscheidungen der einheitlichen Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet. Tatsächlich könnte eine unkoordinierte Preisfestlegung zwischen allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu einer Segmentierung des Geldmarkts im Euro-Währungsgebiet führen. Zusätzlich sollten die von dem Fonds vorgenommenen Transaktionen selbst nicht mit der Transmission der einheitlichen Geldpolitik in Konflikt stehen.

Zweitens ist die EZB der Ansicht, dass die Gewährung der staatlichen Garantien zur Deckung von Interbank-Einlagen vermieden werden sollte. Dies könnte zu einer tief greifenden Verzerrung der unterschiedlichen nationalen Segmente des Geldmarktes des Euro-Währungsgebiets durch die möglicherweise ansteigende Ausgabe von kurzfristigen Schuldtiteln über Mitgliedstaaten hinweg führen und dadurch die Umsetzung der einheitlichen Geldpolitik beeinträchtigen, die eine ausschließliche Zuständigkeit des Eurosystems gemäß Artikel 105 Absatz 2 des Vertrags ist. In diesem Zusammenhang nimmt die EZB Artikel 1 § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Kenntnis, wonach der Bundesminister der Finanzen ermächtigt wird, für den Fonds Garantien in Bezug auf Bankverbindlichkeiten hinsichtlich u.a. Interbank-Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten zu übernehmen. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, die Koordination der Preisfestlegung dieser Garantien innerhalb des Euro-Währungsgebiets und der EU sicherzustellen, da hier gleiche Wettbewerbsbedingungen von größter Bedeutung sind.

Drittens stellt die EZB fest, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung eine präzise Frist für Garantien des Fonds gesetzt wird, die spätestens am 31. Dezember 2012 ablaufen. Die EZB stellt fest, dass diese Regelung mit den in der Erklärung enthaltenen Grundsätzen im Einklang steht, die auf die zeitliche Befristung dieses Systems hinweisen. Allerdings stellt sie auch fest, dass auch die Harmonisierung in Bezug auf das Ablaufen des Systems zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und den Mitgliedstaaten der EU entscheidend ist. Die EZB sollte an dieser Konzertation und Koordinierung beteiligt sein und würde es begrüßen, wenn dies ausdrücklich in den folgenden Gesetzesvorhaben vorgesehen würde.

3.5 *Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen*

Die EZB begrüßt, dass das Gesetz gemäß dem in der Erklärung betonten Grundsatz der Sicherstellung der Verpflichtung von Finanzinstituten, denen von den Mitgliedstaaten zusätzliche Kapitalquellen zur Verfügung gestellt werden, zusätzliche Einschränkungen zu akzeptieren, insbesondere zum Ausschluss potentiellen Missbrauchs dieser Maßnahmen auf Kosten Nichtbegünstigter, die Bundesregierung ermächtigt, die Bedingungen detailliert festzulegen, die von Stabilisierungsmaßnahmen nutzenden Unternehmen des Finanzsektors zu erfüllen sind, und diese Bedingungen ausführlicher in der Durchführungsverordnung festgelegt wurden.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. Oktober 2008.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

²² Die Durchführungsverordnung legt fest, dass unterstützte Unternehmen des Finanzsektors Anforderungen zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftspolitik unterliegen. Die Unternehmen sind danach u.a. verpflichtet, (i) ihre Geschäftspolitik und deren Nachhaltigkeit zu überprüfen und (ii) dem Fonds angemessene vertragliche Informationsrechte zu gewähren. Das begünstigte Unternehmen wird dem Fonds auch ein Prüfungsrecht einräumen und der Fonds sollte das begünstigte Unternehmen verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen von dem Abschlussprüfer überprüfen und in den Prüfbericht aufnehmen zu lassen (siehe § 5 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 7 der Durchführungsverordnung).